

GERICHTSHOF

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 6. Februar 1987

(Rechtssache 42/87)

(87/C 73/04)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. Februar 1987 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater J. Griesmar, Zustellungsbevollmächtigter ist G. Kremlis vom Juristischen Dienst der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 EWG-Vertrag und — im Falle der Kinder von Wanderarbeitnehmern, die nicht mehr in Belgien wohnen oder verstorben sind — aus Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽¹⁾ verstoßen hat, daß es die Schüler, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats als Belgiens und des Großherzogtums Luxemburg sind, in aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminierender Weise nicht von der Kategorie der vom Staat „nicht zu finanzierenden“ Schüler (dies sind die in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe k) des Arrêté royal vom 21. Juli 1982 in seiner geänderten Fassung genannten Schüler, die ihre Einschreibung und ihre Zulassung zu den Lehrveranstaltungen einer höheren nicht universitären Lehranstalt beantragen, die die für den berufsbildenden Unterricht bestehende „Quote von 2 %“ bereits erreicht hat) ausgenommen hat;
- das Königreich Belgien zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der in den belgischen nicht universitären höheren Lehranstalten erteilte Unterricht stelle einen berufsbildenden Unterricht dar, dessen Zugangsvoraussetzungen in den Geltungsbereich des EWG-Vertrags fielen. Die fragliche belgische Regelung

- zeitige (soweit sie Schüler betreffe, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats als Belgiens seien und von sich aus nur zu dem Zweck in diesen Staat gekommen seien, um dort in einer höheren nicht universitären Lehranstalt ihre Berufsausbildung zu erwerben oder zu ergänzen) diskriminierende Folgen zum Nachteil einiger dieser Schüler (nämlich der „nicht zu finanzierenden“, denen die Einschreibung in einer Lehranstalt, die die Quote von 2 % erreicht habe, verweigert werde) und verstoße damit gegen Artikel 7 EWG-Vertrag,

- verstoße (soweit sie Schüler betreffe, die Kinder von Wanderarbeitnehmern seien, die in Belgien beschäftigt gewesen, aber nicht mehr dort wohnhaft seien) darüber hinaus gegen Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

Klage der Frau Engelina Lucas gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Februar 1987

(Rechtssache 47/87)

(87/C 73/05)

Frau Engelina Lucas, Tervueren (Belgien), hat am 17. Februar 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt V. Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Klage für zulässig zu erklären,
2. die Kommission zur Vorlage der Personalakte zu veranlassen,
3. die stillschweigende Zurückweisung ihrer Beschwerde für nichtig zu erklären,
4. festzustellen, daß die Klägerin als eingestellt zu betrachten ist,
5. dementsprechend Artikel 46 Beamtenstatut für nicht anwendbar zu erklären,
6. die Rechtssache zur Ausführung des Urteils an die Anstellungsbehörde zurückzuverweisen,
7. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Einstufung der Klägerin in die Dienstaltersstufe 1 der Besoldungsgruppe LA 7 beruhe auf einer fehlerhaften Anwendung insbesondere der Artikel 45 und 46 sowie 29 bis 32 Beamtenstatut.

Nach Artikel 45 Absatz 2 sei der Übergang von einer Laufbahngruppe in eine andere Laufbahngruppe nur aufgrund eines Auswahlverfahrens zulässig; durch diesen ausdrücklichen und absoluten Ausschluß des Übergangs im Wege der Beförderung habe gleichzeitig eine automatische Anwendung der Vorschriften des Artikels 46 betreffend das Dienstalter und die Dienstaltersstufen verhindert werden sollen. Im vorliegenden Fall sei die Klägerin von B 3 nach LA 7 übergewechselt, was definitionsgemäß mit dem Begriff „Beförderung“ nicht zu vereinbaren sei; es handele sich folglich um eine Einstel-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 18. 10. 1968, S. 2.